

# Naunhofer Nachrichten.

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Erdmannshain, Etzha, Fuchshain, Großsteinberg, Klinga, Köhra, Kleinsteinberg, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

**Bezugspreis:**  
Frei in's Haus durch Kurträger  
M. 1.20 vierteljährlich.  
Frei in's Haus durch die Post  
M. 1.30 vierteljährlich.

Mit zwei Beiläutern:  
**Illustriertes Sonntagsblatt**  
und  
**Landwirtschaftliche Beilage.**  
Regiere alle 14 Tage.



**Verlag und Druck:**  
**Gang & Gule, Naunhof.**  
**Redaktion:**  
**Robert Gang, Naunhof.**

**Aufhändigungen:**  
Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pf. die viergespaltene Zeile, an erster Stelle und für Auswärtige 12 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Sonntags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 149.

Freitag, den 12. Dezember 1902.

13. Jahrgang.

## Ein Irrthum!

Die amtliche Berliner Korrespondenz veröffentlicht die ausführlichen Vorschriften des preussischen Justizministers über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transporte. Veranlassung hierzu haben die in diesem Jahre mehrfach vorgekommenen Uebergriffe untergeordneter Organe, namentlich beim Transporte verhafteter Redakteure, gegeben.

Wie auf vielen Gebieten der gerichtlichen Geschäftshandhabung das Königreich Sachsen sowohl für Preußen als das ganze übrige deutsche Reich vorbildlich gewesen ist, (es sei hier nur z. B. an die Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher erinnert) so lag es nahe, daß auch wegen der wichtigen Frage über den Transport Verhafteter, zuerst die königl. sächs. Justizverwaltung bestimmte und humane Vorschriften in ihrem Bereiche anordnen würde. Dies hat sich früher erfüllt, als anzunehmen war, denn während erst jetzt der preussische Justizminister die betreffenden Bestimmungen veröffentlicht, befindet sich die neue Geschäftsordnung über die Gefängnisse der sächsischen Gefängnisbeamten, bereits seit 14 Tagen in den Händen dieser Beamten.

Aus allen Vorschriften spricht ein humaner und dem gegenwärtigen Kulturstandpunkte angemessener Geist, so lautet auch der wegen der Fesselung maßgebende § 1909 Abs. 2.

Einem Untersuchungsgefangenen dürfen Fesseln nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat (St. P. O. § 116 Abs. 4.) Auch ist ohne Verzug die Genehmigung des Beamten einzuholen, zu dessen Verfügung der Untersuchungsgefangene gehalten wird.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man den Besuch, den im vorigen Sommer unser Justizminister, seinem preussischen Kollegen abstattete, mit diesen neuen Verordnungen in Verbindung bringt und demnach ein Vorangehen Sachsens und nachfolgend Preußens folgert.

Andererseits freilich wird die ganze Angelegenheit von Berliner Blättern und Presdebureaux behandelt. Hiernach ist die preussische Veröffentlichung als eine erlösende, dahnbrechende That zu preisen, die sich die anderen Staaten zum Vorbilde nehmen und die sie schleunigst nachahmen möchten. Es ist gewiß mit Freude zu begrüßen, daß auch der größte deutsche Bundesstaat ein humanes Verhalten bei Transporten Verhafteter vorschreibt und thatsächlich warten ja manche kleinere Staaten in vielen Angelegenheiten immer erst das Vorgehen Preußens ab, bevor sie Neuerungen einführen.

Andererseits liegen aber die Verhältnisse für Sachsen. Wie das albertinische Sachsen Jahrhundertlang der hauptsächlichste Träger der deutschen Kultur gewesen ist, so übt es auch in der Gegenwart noch in vielen Beziehungen eine gewisse geistige Führerschaft (z. B. das Schächterbot, Schulinspektion durch Fachmänner, der bedingte Strafausschub begw. Begnadigung u. v. A.) Allerdings wird über die meisten Sachen, in denen Sachsen bahnbrechend den anderen deutschen Bundesstaaten voraussteht, selbst im eigenen Lande wenig Aufhebens gemacht, während die rührigen Herren der Berliner Presse, jede preussische Errungenschaft schleunigst der ganzen Welt zu wissen thun. Berliner Presdebureaux liefern aber ihre Leitartikel überall-

hin, auch an viele sächsische Blätter. Da nun aber diese Berliner Arbeiten selbstverständlich auf rein preussische Verhältnisse zugeschnitten sind, so glaubt mancher sächsische Zeitungsleiter, daß jetzt alles Gute einzig und allein aus Preußen kommt und daß hier in Sachsen aus eigener Kraft nicht mehr sondern Alles nur nach preussischer Anregung geschieht. Daß dem aber nicht so ist, und daß auch in der neuen Geschäftsordnung für die Gefängnisbeamten, Sachen vorangegangen, soll hiermit zur Ehre unseres Vaterlandes gesagt sein.

## Das Pensionsgesetz für die Staatsbeamten Sachsens.

Wie jetzt allgemein verlautet, soll das Gesetz, die Pensionierung der Staatsbeamten betreffend, strenger als bisher gehandhabt werden, so daß sich Staatsbeamte, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, nicht mehr im aktiven Dienst befinden werden. Es tritt sogar mit Bestimmtheit das Gerücht auf, die Dienstaltersgrenze von 65 auf das 60. Lebensjahr herabzusetzen, eine Maßnahme, die mit Freude zu begrüßen wäre, wenn damit gleichzeitig die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener und diejenigen der Witwen und Waisen derselben eine Bessergestaltung erfahren wollten. Diese humane Fürsorge bedingt aber eine Umgestaltung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835, beziehentlich des Gesetzes vom 2. Juni 1876. Denn so wie jetzt kann das Pensionsgesetz nicht länger nach Willkür und Ermessen gehandhabt werden, es können nicht Beamte, die das auszunutzen verstehen, oder die glauben, falls sie in Ruhestand treten, siehe die Staatsmaschine still, bis zum 70. Lebensjahre und darüber im Amte verbleiben, während auf der anderen Seite Beamte mit kaum erfüllten 60. Lebensjahre gezwungen werden den Abschied zu nehmen. Ein von der Regierung geschaffenes Gesetz erfordert die lokale Handhabung desselben in strenger Unparteilichkeit, sonst ist es eben kein Gesetz!

Hat ein Staatsdiener in Sachsen das 65. Lebensjahr erfüllt, so kann seine Veretzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension von der Anstellungsbehörde verfügt werden. Damit hat der Beamte, weil die pensionsberechtigten Dienstjahre vom 23. Lebensjahre beginnen, eine vierzigjährige Gesamtdienstzeit erfüllt und ihm werden 80 Prozent seines Dienstleistungseinkommens als Ruhestands-Unterstützung gewährt. Es ist das der höchste zulässige Pensionsfuß und daraus ist zu folgern, daß eine weitere Aktivität über die gesetzliche Altersgrenze hinaus pekuniäre Pensionsteile nicht bringt. Ein Staatsdiener, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, hat, wenn er wenigstens zehn Jahre im Dienste gewesen ist, auch vor dem erfüllten Lebensjahre Anspruch auf die Veretzung in den Ruhestand mit Pension. Die letztere beträgt demnach im Mindestfalle dreißig, im Höchstfalle — wie bereits gesagt — achtzig Prozent des jährlichen Dienstleistungseinkommens.

Das sind zunächst zwei Punkte, die wir heute aus dem Pensionsgesetz herausgreifen wollen; strikte Einhaltung der Dienstaltersgrenze ohne Unterschied der Person und des Ranges und Pensionsberechtigung vom Tage der Anstellung an. In unserer raschlebigen Zeit mit ihrem Hasten und Drängen in allen Betrieben und nicht zum Wenigsten in Staatsbetrieben wird der Mensch zur Maschine. Er

wird vorgeeignet abgenutzt wie diese, und das Bedürfnis nach Ruhe macht sich jetzt eher bemerkbar als in früheren Zeiten. Ein hohes Aushalten im aktiven Dienst im Greisenalter grenzt wohl nahe an Bräuerie, es bringt weder der Behörde, noch der jüngeren Beamenschaft irgend welche Vorteile. Bei demjenigen Beamten, der fünfundsiebzig bis vierzig Jahre gewissenhaft seines Amtes gewaltet hat, kann man füglich vom „wohlverdienten“ Ruhestand sprechen. Es wird nur anzuerkennen sein, wenn die Regierung ein Gesetz schafft, zufolge dessen der Beamte mit dem 60. Lebensjahre aus dem aktiven Staatsdienste zu scheiden hat und alles Weiteramtieren über dieses Alter hinaus verbietet. Selbstverständlich müßte der Staatsbeamte in seinen Ruhestandsbezügen dann so gestellt sein, daß achtzig Hundertteile des Gehaltes ihm mit dem 60. Lebensjahre als Pension zugesprochen werden. Eine Härte kann man es im Pensionsgesetz nennen, wenn gesagt wird, daß ein Beamter infolge von Krankheit oder körperlicher Gebrechen usw. Anspruch auf Pension hat, „wenn er mindestens zehn Jahre im Dienste gewesen“, d. h. also Beamter gewesen ist. War er nicht zehn Jahre Beamter und er wird wegen Krankheit dienstunfähig, dann wird ihm eine Unterstüpfung nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde bewilligt. Ist der Beamte z. B. neun Jahre angestellt amtiert er vorher zehn Jahre als Hilfsbeamter, dann erscheint diese Gnadenfürsorge im Verhältnis zu der der Behörde geleisteten Dienstzeit recht minimal und es kann im Hinblick auf die lange Hilfsdienstzeit namentlich der mittleren und unteren Staatsbeamten nur gewünscht werden, wenn das Recht auf Pension mit der Anstellung ausgesprochen wird.

Daß die Witwen und Waisen der sächsischen Staatsbeamten eine Pension beziehen, die dringend der Aufbesserung bedarf, weil sie mit den dergestaltigen wirtschaftlichen Verhältnissen unmöglich mehr in Einklang zu bringen ist, so daß recht viel Not und drückende Sorge bei den Hinterbliebenen niederer Beamten täglich haßt ist, soll hier nur gestreift werden. Wir kommen auf dieses Thema eingehend zu gegebener Zeit zurück.

## Rundschau.

Das Reichsgericht verworft die Revision des ehemaligen Bankdirektors der Heilbronner Gewerbank, Christian Fuchs, der am 10. Oktober d. J. wegen Depotunterschlagung, betrügerischen Bankrotts u. s. w. vom Schurgericht Heilbronn zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist.

Der Abg. Singer hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Geschäftsordnungs-Kommission an deren stellvertretenden Vorsitzenden, den Abg. Koeren, folgendes Schreiben gerichtet:

„Gehreter Herr Abgeordneter! Die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsordnungs-Kommission hat den Antrag Brüder und Genossen: Druckache 785 unterzeichnet. Dieser Antrag beabsichtigt, an die Stelle des Rechts die Willkür zu setzen. Statt bestimmter Rechtsnormen soll die Diktatur herrschen. In einer Kommission, deren Mehrheit bereit ist, die Handhabung der Geschäftsordnung nicht mehr an Rechtsbestimmungen zu binden, sondern dieselbe dem „freien Ermessen des Präzidenten“ zu überliefern, vermag ich nicht weiter als Vorsitzender zu fungieren. Indem ich hiermit den Vorstoß in der Geschäftsordnungs-Kommission niederlege, bitte ich Sie ergebenst, die Vertagung der Kommission bis zur Wahl eines Vorsitzenden gefälligst übernehmen zu wollen.“

Die Arbeitslosigkeit in Berlin ist zur Zeit eine recht große, wozu auch der frühe Winter beiträgt, der die Bautätigkeit schneller als sonst unterbunden hat. Es ist das aber nicht nur eine vorübergehende Erscheinung; die allgemeine wirtschaftliche Lage in der Reichshauptstadt hat sich erheblich verschlechtert, was u. a. in dem Bericht der sächsischen Steuerverwaltung für das letzte Jahr zum Ausdruck kommt. Rund drei Millionen Mark Steuern konnten nicht eingezogen werden.

Berlin. Bei den Umbauarbeiten wurde im Knopf des südlichen Turmes der Stadtkirche in Wittenberg die Copie eines von Lukas Cranach gemalten Brustbildes Luther's gefunden, das wohl als das beste Porträt des großen Reformators zu gelten hat. Es ist ein Stich des berühmten Leipziger Kupferstechers Bernigeroth.

Berlin, 10. Dez. Eine über London nach hier gelangte Reutermeldung besagt, daß in La Guayana, dem Hafenorte der venezolanischen Hauptstadt Caracas, 4 venezolanische Kriegsschiffe von der versammelten englisch-deutschen Flotte beschlagnahmt, d. h. weggenommen wurden. Der renitente Präsident Castro hat „on rovancho“ sämtliche englischen Staatsangehörigen in Caracas verhaften lassen.

Eine Bewegung gegen das Konsumvereins- und Rabat-Sparwesen ist seitens Berliner Gewerbetreibender in die Wege geleitet. Es finden in dieser Angelegenheit in den nächsten Tagen Abends 9<sup>1/2</sup> Uhr eine Reihe von Versammlungen statt.

Zu den Kosten des Sängervereinens zu Frankfurt a. M. im Jahre 1903 sind, wie die „Frankf. Ztg.“ hört, von 28 dortigen Bürgern Beiträge zu je 5000 M., zusammen also 140 000 Mark gezeichnet worden.

Die „Weimarsche Zeitung“ meldet amtlich an der Spitze des Blattes, daß der Großherzog von Sachsen-Weimar mit der Prinzessin Caroline Elisabeth Ida Reuß ältere Linie, der dritten Tochter des verstorbenen Fürsten Heinrich XXII. Reuß ältere Linie, in Bückeburg ein Verlöbniß geschlossen hat. Prinzessin Caroline ist geboren am 13. Juli 1884, Großherzog Wilhelm Ernst am 10. Juni 1876.

Alle Hoffnungen für das verfrachtete Rummersche Elektrizitätswerk Käufer zu finden, haben sich zerschlagen. Die Gemeindevorstände zu Leuben, Niederfelditz und anderen Nachbarn haben nunmehr an das Ministerium des Innern ein Schreiben gerichtet und dieses ersucht, den Konkursverwalter zu veranlassen, die Versteigerung der Gebäude recht bald vornehmen zu lassen, um auf diese Weise den Konkurs zu beenden und dadurch der wirtschaftlichen Krise in den genannten Gemeinden einigermaßen zu begegnen.

Eine freie Enthaltensschule für Trunksüchtige wird in Döben a. d. Mulde (Provinz Sachsen) errichtet werden. Alkoholiker sollen dort ohne Zwang oder Ab-sperrung, nur durch Schulung und Festigung der Willenskraft, von der Trunksucht befreit werden. Als Lehrer sind ehemalige Trinker tätig. (Wenn nur da nicht das Gegenteil des Angestrebten erreicht wird!) — Die zuständigen preussischen Minister haben laut „Ministerialbl. f. Red.-Angel.“ die Oberpräsidenten ersucht, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinhändlern verboten wird, an Personen unter 16 Jahren, an Betrunkene und bekannte Trunksüchtige, geistige Getränke zum sofortigen Genuß zu verabreichen. Für die Branntwein-Kleinhandlungen und Branntweinschänken soll die

rikets

enig Asche!  
usschließlich  
e jeglichen  
sich gleich  
triezweden.

ad. Kohlen.  
en Kohlen-  
em eigenen

Moltke  
ipz.

einge-

er.

ldchen.

es wie der

hohen Heu-  
benenergende  
verreichtesten  
berlichen und  
angezeichnet  
t, denn etwas  
inlicher Wirk-  
bis nun noch  
Heublumen-  
losa, reinen  
schützt den-  
ch vor Falt-  
Heublumen-  
Drogenhand-  
dieselbe auf  
ausdrücklich  
Brlinn dann  
In Naunhof  
Kaufmann.

offen,“ murmelte  
stante zu, die jetzt

ch die Lindenäste  
Gesichter unserer  
nen Hügel wer-  
den einige Spizen  
enden Abendhim-  
Welle schweben  
wegen, sondern  
da gewissermaßen  
erne und niedere

ofener. Der alten  
diegenes Fleisch

ensachen zusam-  
e, und die Leute  
daß er ein wenig  
heißt es auf dem  
nd muß bemühte  
zu gewinnen.

iger der Befriedi-  
Samsdag ist es  
immer noch wie  
haben: Wenn's  
— Aber bis 's

und schmunzelte,  
daß' nur auch so  
d zurück, „mußt'

gegen seine son-  
Wäutern herum,  
kauf Dir's ab  
aben in die Erd-

Dir's, wenn es  
98,93